

Sehr geehrter Herr Neuser,

vielen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit geben, Stellung zur nationalen Umsetzung der TEHG-Richtlinie zu nehmen. Im Wesentlichen haben wir keinen Stellungnahmebedarf und möchten Ihnen deshalb lediglich zu drei Aspekten kurze Anmerkungen zukommen lassen:

1. §27 Befreiung für Kleinemittenten

Die Befreiung von Kleinemittenten unterhalb von 25.000 Jahrestonnen CO₂ von der Teilnahme am ETS ist nach aktuellem TEHG bereits möglich, sofern „gleichwertige Maßnahmen“ ergriffen werden. Die Befreiung bezieht sich aktuell lediglich auf die Abgabepflicht von Zertifikaten. Das Berichtsprogramm inkl. Sachverständigen-Testierung bleibt bestehen. Da die Pflicht zum Monitoring bestehen bleibt, stellt §27 TEHG in der bisherigen Fassung i.d.R. keine Vereinfachung dar, sodass viele Anlagenbetreiber von der Möglichkeit der Befreiung von Kleinanlagen nach §27 TEHG keinen Gebrauch machen.

Im Interesse der Planungssicherheit spricht sich der VKU dafür aus, die Befreiung unmittelbar im Gesetz zu regeln. Eine Umsetzung im Wege der Verordnung ist nicht erforderlich.

2. Umsetzung Artikel 27a der Emissionshandelsrichtlinie

Der VKU unterstützt die Umsetzung des Artikels 27 a der novellierten Emissionshandelsrichtlinie. Mit Blick auf Artikel 27 a Abschnitt 3 spricht sich der VKU dafür aus, dass bei der Stundenregelung nicht die Betriebsstunden, sondern die Vollastbenutzungsstunden angesetzt werden sollten, sofern dies mit dem Text der Richtlinie vereinbar ist.

Die Anzahl der Klein- und Kleinemittenten wird mit einer dezentraleren Energieversorgung steigen. Damit wird die Opt-Out-Regelung voraussichtlich immer häufiger in Anspruch genommen werden. Ziel sollte es aus Sicht des VKU aber sein, möglichst viele Emittenten in den Emissionshandel zu integrieren. Der VKU regt deshalb für die Zukunft an, zu diskutieren, wie die administrativen Anforderungen für Klein- und Kleinemittenten so vereinfacht werden können, dass sie mit vertretbarem Aufwand am Emissionshandel teilnehmen können.

3. §8 Versteigerung von Berechtigungen

Die Reform der Emissionshandelsrichtlinie sieht vor, dass die Mitgliedsstaaten den sogenannten „Wasserbetteffekt“ beseitigen können, indem sie Zertifikate löschen, die durch zusätzliche nationale Maßnahmen freigeworden sind. In der novellierten Emissionshandelsrichtlinie ist dies eine Kann-Bestimmung und bietet den Anlagenbetreibern und Teilnehmern am Emissionshandel keine Planungssicherheit. Sie können auf dieser Grundlage nicht abschätzen, wie sich die Preise entwickeln. Aus Gründen der Planungssicherheit wäre es deshalb hilfreich, wenn der Gesetzgeber in § 8 Abs. 1 klar darstellt, ob bei „Stilllegungen aufgrund zusätzlicher nationaler Maßnahmen“ Zertifikate gelöscht werden und wenn ja, in welchem Umfang Deutschland Zertifikate löschen wird.

Wir freuen uns, wenn Sie unsere Anmerkungen berücksichtigen und stehen wir Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.“

Mit freundlichen Grüßen

Fabian Schmitz-Grethlein
Rechtsanwalt

Bereichsleiter Energiesystem und Energieerzeugung
Stellvertreter des Abteilungsleiters

Abteilung Energiewirtschaft

Verband kommunaler Unternehmen e.V.
Invalidenstr. 91

10115 Berlin
Fon +49(0)30.58580-380
Fax +49(0)30.58580-101
schmitz-grethlein@vku.de
www.vku.de